

Rechtliche Grundlagen und Verwaltungsabläufe für „geschlossene Gesamtsysteme“

Version 1.0

Erstellt am 26.01.2016/Engelbert

Feststellungsbescheid, Gutachten

§ 131b Abs. 4 BAO

(4) Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt hat auf Antrag des Unternehmers mit **Feststellungsbescheid** die Manipulationssicherheit eines geschlossenen Gesamtsystems, das im Unternehmen als elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, zu bestätigen, wenn eine solche Sicherheit auch **ohne Verwendung einer** in Abs. 2 geforderten **Signaturerstellungseinheit** besteht.

Antragsbefugt sind nur Unternehmer, die ein solches geschlossenes Gesamtsystem verwenden und eine **hohe Anzahl** von Registrierkassen im Inland in Verwendung haben.

Dem Antrag ist ein **Gutachten** eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, in dem das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems bescheinigt wird, anzuschließen.

Verordnungsermächtigung



§ 131b Abs. 5 BAO

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung festlegen:

...

3. Einzelheiten über die Erlassung von Feststellungsbescheiden (Abs. 4), insbesondere über die **technischen und organisatorischen Anforderungen** zur Gewährleistung der Manipulationssicherheit geschlossener Gesamtsysteme, die im Unternehmen als elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet werden, sowie die im Abs. 4 genannte **Anzahl von Registrierkassen**,

4. Einzelheiten von Form und Inhalt der Meldungen nach Abs. 4 letzter Unterabsatz.

Definition geschl. GS, Sicherheitseinrichtung



§ 3 Z 10 RKS

10. Geschlossenes Gesamtsystem: elektronisches Aufzeichnungssystem, in welchem Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme **lückenlos** miteinander **verbunden** sind und das mit **mehr als 30 Registrierkassen** verbunden ist.

§ 20 Abs. 1 RKS

§ 20. (1) Die Manipulationssicherheit in geschlossenen Gesamtsystemen gemäß § 131b Abs. 4 BAO ist durch eine Sicherheitseinrichtung zu gewährleisten, die aus einer **Verkettung der Barumsätze** mit Hilfe der aufbereiteten Daten nach § 9 Abs. 2 im Signaturformat laut Z 4 und 5 der Anlage besteht.

Anforderungen an Registrierkassen im geschl. GS



§ 20 Abs. 2 RKSv

§ 20. (2)

Für geschlossene Gesamtsysteme **gilt diese Verordnung** mit Ausnahme der §§ 5 Abs. 2, 12, 15 und 17 Abs. 4. Die §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 4, 8 Abs. 2, 9, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 bis 3, 17 Abs. 7 und 18 sowie die Anlage sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass weder eine Signaturerstellungseinheit noch ein Signaturzertifikat erforderlich sind und, dass einer Kassenidentifikationsnummer auch mehrere Registrierkassen mit einem gemeinsamen Datenerfassungsprotokoll zugeordnet werden dürfen. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

Anforderungen an RK und Regelungen für Administration und Kontrolle



§§ RKSv	Bestimmung
4	Verkettung Barumsätze
5	<ul style="list-style-type: none">Datenerfassungsprotokoll (DEP)Verschlüsselungsalgorithmus AES256Kassenidentifikationsnummer
6	Inbetriebnahme mit Erstellung, Prüfung und Aufbewahrung Startbeleg
7	Datenerfassungsprotokoll, Trainings- und Stornobuchungen, vierteljährliche Datensicherung, maschinenlesbarer Code im DEP, Export DEP
8	Summenspeicher (Umsatzzähler, Monatsbeleg, Jahresbeleg)
9	Signaturerstellung
10	Aufbereitung maschinenlesbarer Code
11	Belegerstellung (ua. mit maschinenlesbarem Code)
13	Signaturschlüsselpaar
14	Verifizierbarkeit der Signaturen
16	Registrierung der Sicherheitseinrichtung über FON
17, 23	Meldung von Ausfällen/Außerbetriebnahmen einer Sicherheitseinrichtung bzw. Änderung der tatsächlichen Verhältnisse über FON
18	Registrierkassendatenbank
19, 24	Kontrollen und Prüfung der Datensicherheit

Inhalt des Gutachtens



§ 21 Abs. 1 und 4 RKS

§ 21. (1) Im Rahmen der **Begutachtung geschlossener Gesamtsysteme** sind insbesondere folgende Überprüfungen vorzunehmen:

1. das **Vorliegen** eines geschlossenen Gesamtsystems,
2. das Vorliegen der **technischen und organisatorischen Voraussetzungen** für die Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems.

(4) Im **Gutachten** ist zu beurteilen, ob das geschlossene Gesamtsystem den **Anforderungen des § 20 Abs. 1 und 2** entspricht und ob die **technischen und organisatorischen** Sicherungsmaßnahmen des Abs. 2 und 3 erfüllt werden.

technische Sicherungsmaßnahmen



§ 21 Abs. 2 RKS

(2) Im Gutachten sind insbesondere alle für den **Betrieb der Sicherheitseinrichtung** des geschlossenen Gesamtsystems gemäß § 20 Abs. 1 erforderlichen **Softwarekomponenten** anzugeben und Prüfberichte für diese Komponenten anzuschließen. ... **Verifikation** ... Aus den Prüfberichten muss nachvollziehbar hervorgehen, **wie** die einzelnen Komponenten geprüft wurden. Die **Manipulationssicherheit** und sicherheitstechnische **Gleichwertigkeit** mit einer Signaturerstellungseinheit sind zu bestätigen. Dem Gutachten sind ein **Organigramm** mit allen Hard- und Softwarekomponenten und Datenspeicher des geschlossenen Gesamtsystems sowie ein Überblick über die automatisch ablaufenden **Verarbeitungsprozesse** anzuschließen.

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen



§ 21 Abs. 3 RKSv

(3) Das Gutachten hat darüber hinaus Angaben darüber zu enthalten, welche **organisatorischen Maßnahmen** zur laufenden Überprüfung der Manipulationssicherheit vorgesehen sind. Dabei ist insbesondere darzulegen, welche betrieblichen Funktionen in der Organisationsstruktur des Unternehmens mit welchen **Zugriffs- und Eingriffsrechten**, die Veränderungen am Gesamtsystem herbeiführen können, ausgestattet sind, dass die **Zugriffe protokolliert** werden und durch welche Maßnahmen die Manipulationssicherheit des geschlossenen Systems **laufend kontrolliert** wird. Zudem ist darzulegen, wie im Falle eines Ausfalles des Systems die Einzelaufzeichnungspflicht, die Sicherung der Kassenumsätze und die Belegerteilung rechtskonform gewährleistet werden (**Ausfallplan**).

Verwendung eines geschlossenen Gesamtsystems



§ 21 Abs. 5 RKSv

(5) **Verwenden** mehrere Unternehmer, die durch ein **vertikales Vertriebsbindungssystem** oder durch ein **Waren- oder Dienstleistungsfranchising** wirtschaftlich verbunden oder die Teil eines Konzerns im Sinne des § 244 UGB sind, gemeinsam ein geschlossenes Gesamtsystem mit insgesamt mehr als 30 Registrierkassen und beurteilt das Gutachten die Manipulationssicherheit dieses Systems für diese Unternehmer, so kann dieses Gutachten von mehreren Unternehmern ihrem Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides zugrunde gelegt werden. **Für alle Verwender des geschlossenen Gesamtsystems ist Abs. 3 (... organisatorische Voraussetzungen ...) sinngemäß anzuwenden.** Lieferungen und sonstige Leistungen, die außerhalb des geschlossenen Gesamtsystems im betreffenden Betrieb erfolgen, sind von der Wirksamkeit des Feststellungsbescheides nicht umfasst.

Feststellungsbescheid



§ 22 Abs. 1 und 3 RKSv

§ 22. (1) Im Feststellungsbescheid der Abgabenbehörde gemäß § 131b Abs. 4 BAO sind die dem Gutachten zugrunde liegenden Softwarekomponenten der Sicherheitseinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 mit Hilfe der **Softwaresignatur** (§ 21 Abs. 2) zu identifizieren.

(3) Kann die Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems durch das Finanzamt nicht bestätigt werden, ist dem Unternehmer eine einmalige **Nachfrist von einem Monat** für die Nachholung der die Manipulationssicherheit gewährleistenden Maßnahmen unter Beibringung eines diese Maßnahmen bestätigenden **Gutachtens** einzuräumen. Das Finanzamt hat diesfalls unter Zugrundelegung des vorliegenden Sachverhaltes zu entscheiden.

Informationen und geplante Einsatztermine BMF



- <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>
 - FAQs
 - Registrierkassensicherheitsverordnung und Detailspezifikationen
 - Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
 - Registrierkassen-Codebeispiele zu den Detailspezifikationen der Sicherheitseinrichtung
- Erstregistrierungen über FON ab 07.2016
- Unternehmer-App zur Belegprüfung ab 07.2016
- Erlassung Feststellungsbescheide ab 07.2016